



Bulletin Nr. 8 vom 30. April 2020

Informationen / Anliegen an die Gemeinden / GFS

Anliegen des Kantonalen Führungsstabes

Massnahmen in den Gemeinden

Aufhebung Erhebung anwesende Zweitwohnungsbesitzer"

Aufgrund der jetzigen Situation im Gesundheitswesen konnte die Aktion "Flyer Zweitwohnungsbesitzer" von der Regierung aufgehoben werden, d.h. die Zweitwohner sind nicht mehr aufzufordern, über ihre Anwesenheit an die Gemeinden Meldung zu machen sowie die Gemeinden auch nicht mehr an den Kanton. Wir bitten Sie, sämtliche Hinweise an Zweitwohner von der Website zu entfernen.

Wir bedanken uns herzlich bei den Zweitwohnern und bei den Gemeinden, dass Sie die Aktion unterstützt haben.

Hygiene-Massnahmen im Schulbereich –

Welche Vorkehrungen müssen die Gemeinden treffen?

Am 11. Mai 2020 wird der Schulbetrieb auf der Volksschulstufe wieder aufgenommen. Das BAG hat dazu ein Schutzkonzept für die Schulen verfasst. Darin kommen den Hygiene-Massnahmen eine grosse Bedeutung zu. Damit sie rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen treffen können, informieren wir die Gemeinden mit diesem Schreiben.

- Die vorhandenen Waschbecken in den Schulzimmern und den Toiletten der Schulen sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern auszurüsten. Um grosse Menschenansammlungen an diesen Punkten zu vermeiden, müssen eventuell mobile Waschstationen (mit Wasser) geplant und eingerichtet werden. An sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmer-Eingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder Ähnlichem) sollten Handhygienestationen für Erwachsene zur Verfügung stehen. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen. Bis sämtliche Stationen eingerichtet sind, muss genügend Zeit im Schulbetrieb eingeplant werden, damit Kinder und Erwachsene ihre Hände an den bereits vorhandenen Stationen waschen können.
- Das BAG empfiehlt, die Trinkwassersysteme in öffentlichen Anlagen vor Wiederinbetriebnahme zwingend durchzuspülen. Dabei ist es wichtig, mehrere Entnahmestellen gleichzeitig zu öffnen. Das sorgt für eine genügend starke Durchströmung in den Leitungen. Der Vorgang soll mindestens so lange laufen, bis die Temperatur des fließenden Wassers konstant bleibt. Die Spülung muss für das Kalt- und Warmwasser getrennt erfolgen. <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/dokumentation/nsb-news-list.msg-id-78885.html>
- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sollten in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich, gereinigt werden.
- Die Reinigung von Garderoben, Turnhallen und Sportgeräten muss ebenfalls geplant werden. Die Häufigkeit der Reinigung richtet sich nach der Intensität der Benutzung der Anlagen.

Das präventive Tragen von Masken ist in diesem Setting keine sinnvolle Massnahme. Im Schulhaus soll ein kleiner Notvorrat an Masken vorhanden sein, falls zum Beispiel eine Person Symptome zeigt (Notvorrat: 2 Schachteln à je 50 Stück). Der Kantonale Führungsstab wird die Gemeinden entsprechend mit 100 Hygienemasken pro Schulhaus beliefern.



Der Kanton Graubünden behält sich vor, die Verrechnung der Hygienemasken an die Gemeinden zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen und anschliessend, die seit April 2020 ausgelieferten Schutzmaterialien, zum Einkaufspreis weiter zu verrechnen.

- Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, sollten das Schulhausareal meiden. Ebenfalls sollten Gruppierungen von Erwachsenen respektive Eltern im Schulareal vermieden werden. Entsprechende Hinweise (ev. Absperrungen) auf dem Schulareal sind anzubringen.
- Für die Mahlzeitausgabe für die Schülerinnen und Schüler sollten zusätzlich zu den obengenannten Hygienemassnahmen auch eingehalten werden:
 - keine Essensselbstbedienung, ebenfalls keine eigene Besteckbedienung;
 - möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen;
 - Schutzeinrichtungen für das auszugebene Essen und das bedienende Personal bereitstellen (zum Beispiel Plexiglasscheiben);
 - Sitzgelegenheiten schaffen, bei denen Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren die Abstandsregeln einhalten können.

Fragen zum Schulbetrieb, bitten wir Sie, direkt an kfsinfo@amz.gr.ch zu richten.

Allgemeine Informationen

Grundsatz Schutzmassnahmen

Der Grundsatz aller Schutzmassnahmen ist immer noch Abstand halten und nur, wenn dies nicht geschehen kann (direkter Personenkontakt), braucht es ein Schutzkonzept bei welchem Hygienemasken eine wichtige Rolle spielen können. Es besteht in der Schweiz nach wie vor keine allgemeine Maskentragpflicht.

Der Lernfilm «Korrektes Maskentragen» ist seit ein paar Tagen auf der Website des BAG <https://bag-coronavirus.ch/downloads/> oder auf <https://youtu.be/ThZQukP50zl> aufgeschaltet.

Empfehlung Öffnung der Spielplätze

Das Gesundheitsamt empfiehlt, dass die Gemeinden ihre Spielplätze unter Beachtung der Hygieneregeln wieder öffnen können.

Hinweis Website Stadt Chur

Auf der Website der Stadt Chur, welche über den folgenden Link <https://www.chur.ch/aktuellesinformationen/900122> aufgerufen werden kann, finden Sie zusätzliche nützliche Hinweise.

Zusammenarbeit Gemeindeführungsstäbe – Kantonaler Führungsstab

Falls Sie Fragen, Anliegen oder Optimierungsvorschläge zur Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Führungsstab haben, bitten wir Sie diese direkt an info@amz.gr.ch zu senden.

Chur, 30. April 2020